



CASA DO BRASIL

centro de informações, intercâmbio e integração

SATZUNG

vom 14.11.1992

letztmals geändert am 08.03.2002

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen " Casa do Brasil (centro de informações, intercâmbio e integração) ". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Casa do Brasil e.V. - centro de informações, intercâmbio e integração"

Der Verein hat seinen Sitz in München.

§ 2 Zweck

(1) Die Völkerverständigung ist Zweck des Vereins. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist weiterhin der Informationsaustausch zwischen brasilianischen und deutschen Bürgern, die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, die Pflege und Förderung der brasilianischen Kultur, insbesondere durch Veranstaltungen wie Vorträge, Ausstellungen, Diskussionen und Workshops, die Weitergabe von literarischen und journalistischen Veröffentlichungen, die für die Brasilianer von Bedeutung sind. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung kann sich der Verein auch mit anderen deutschbrasilianischen und internationalen Themen befassen. Ebenfalls wird eine Präsenzbibliothek eingerichtet werden.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

(1) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichen Antrag der Vorstand .

(2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder wählen.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Die Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Mindestens 50 % des Vorstand des Vereins müssen die brasilianische Staatsbürgerschaft besitzen.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstands ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand tritt auf Antrag eines Vorstandsmitglieds zusammen. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig. Kommt kein Beschluss zustande, so legt der Vorstand die Beschlussangelegenheit der Mitgliederversammlung vor. In dringenden Fällen kann die Mitgliederversammlung von einem Vorstandsmitglied zur Abstimmung über eine Beschlussangelegenheit, in welcher der Vorstand keine Einigkeit erzielt hat, binnen einer Frist von zwei Tagen einberufen werden; dieses Vorstandsmitglied setzt die Tagesordnung fest und teilt sie bei der Einberufung mit.
- (4) Ein nicht zum Vorstand gehörender Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und prüft den Abschluß des Schatzmeisters. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. In dieser Mitgliederversammlung wird die Jahresbilanz vorgelegt, der Vorstand entlastet und über den Haushaltsplan entschieden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn
 - 1 - dies im Interesse des Vereins erforderlich ist,
 2. von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung einer derartigen Versammlung durch den Vorstand verlangt wird oder
 3. - in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 4,

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden von Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Regelung des § 7 Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt.

§10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
 - (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
 - (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Stimmen der aktiven Mitglieder zählen doppelt. Aktiv sind die Mitglieder, die die Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten des Vereins organisieren. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für alle übrigen Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit.
 - (4) Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht Geheimabstimmung gewünscht wird; Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
 - (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.
-

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Vereinsvermögen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; das gilt auch für die Tätigkeit als Mitglied des Vorstands. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Auflösung oder Aufhebung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von neun Zehnteln der Mitglieder aufgelöst werden. Die Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von drei Vierteln aller Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Völkerverständigung